

.....Fertigung

Anlage: 2.....

Ortsgemeinde Herxheim b. L.

**Bebauungsplan
Gewerbe- u. Industriegebiet "West"**

2. Änderung

Proj.-Nr. 104 1134 / 104 1648 / 104 2085

Begründung

Stand: März 2003

I. Übergeordneter Planungsrahmen

I.1. Veranlassung zur Aufstellung des Bebauungsplanes

I.2. Standortwahl

1.3 Veranlassung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes

1.4 Veranlassung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes

II. Ausgangssituation

III. Planungsziele und -inhalte

III.1 Planungsziele

III.2 Erschließungskonzeption

III.3 Begründung einzelner Festsetzungen

IV. Flächenbilanzierung

V. Kostenschätzung

I. Übergeordneter Planungsrahmen

I.1 Veranlassung zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Besiedelung der bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete in der Ortsgemeinde Herxheim ist weitgehend abgeschlossen. In Kürze ist die Gemeinde nicht mehr in der Lage, für gewerbliche Zwecke rechtlich geschützte Bauflächen zur Verfügung zu stellen.

Im Hinblick auf die sozioökonomische Funktion der Gemeinde als gewerblicher Entwicklungsort (Funktionszuweisung nach dem Regionalen Raumordnungsplan Rheinland-Pfalz) ist es Aufgabe der Ortsplanung, Aussagen über die weitere Entwicklung zu treffen und diese, soweit gewerbliche Entwicklung auch in Zukunft kommunalpolitisch gewünscht ist, bauleitplanerisch einzubinden.

Die mittelständisch strukturierte Gemeinde sieht sich in der Verantwortung, Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten und somit auch Gewerbeflächen anzubieten. Durch die exponierte Lage des Gewerbestandorts Herxheim und seine Grenz Nähe kann ein belebender Effekt durch die im Jahre 1993 erfolgte Öffnung des europäischen Binnenmarktes erwartet werden.

Vor diesem Hintergrund hat der Ortsgemeinderat Herxheim in seiner Sitzung am 02.12.1992 beschlossen, für den Bereich westlich des bestehenden Gewerbegebietes Neumühle am westlichen Ortseingang von Herxheim einen Bebauungsplan nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches aufzustellen.

Vom Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz wird durch Beschluss vom 13.11.1992 die Erschließung eines "Gewerbe- u. Industriegebietes West" in der Ortsgemeinde Herxheim mit Strukturhilfsmitteln bzw. Mittel aus dem Programm "Gemeinschaftsaufgaben zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur" gefördert.

I.2 Standortwahl

Der Standortwahl für ein "Gewerbe- u. Industriegebiet West" liegen folgende Gesichtspunkte zugrunde:

Eine Erweiterung des Gewerbegebietes "Kleinwald" im Zuge der östlichen Ortsrandstraße nach Norden ist nicht möglich, weil die dortigen landwirtschaftlichen Nutzflächen sogenannte Vorrangflächen für ökologische Zwecke sind (Grünzug). und die weitere Ausdehnung nach Osten entlang des Waldsaums aus verkehrsrechtlichen und siedlungsstrukturellen Gründen nicht empfehlenswert ist.

- Die nördlich und südlich der Ortslage vorhandenen Freiflächen sind für landwirtschaftliche oder ökologische Zwecke gebunden und scheiden für eine weitere Siedlungsentwicklung aus.
- Ökologische, landespflegerische, wasserwirtschaftliche und landwirtschaftliche Gesichtspunkte stehen einer baulichen Nutzung nicht entgegen.
- Das geplante Gewerbe- u. Industriegebiet liegt ortsdurchgangsfrei und verkehrsgünstig zum überregionalen Straßennetz am Knotenpunkt von L543 und L493 mit direkter, Anbindung an die A65 und verspricht demgemäß eine gute Akzeptanz bei Investoren.
- Nachteilige Rückwirkungen auf die Ortslage durch Schwerlastverkehr sind nicht zu befürchten.
- Der unfallträchtige Verkehrsknotenpunkt L543 / L493 kann durch Einplanung einer einmündenden Erschließungsstraße im Sinne einer größeren Verkehrssicherheit mit einer Kreisverkehrslösung neu strukturiert werden.
- Vorbehalte wegen eventueller schädlicher Emissionen, die trotz verschärfter Umweltgesetzgebung (TA Luft, TA Lärm etc.) bestehen mögen, können durch die räumliche Entfernung zu den Wohngebieten entkräftet werden.

Im Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz ist das Planungsgebiet als Vorrangbereich für die Landwirtschaft ausgewiesen. Landespflegerische Zielvorstellung gemäß §17 Abs. 2 Nr. 2 LPflG ist eine Extensivierung der ackerbaulichen Intensivnutzung zwischen Steilbereich und Landesstraße L 493 und Freihaltung des Steilbereiches von ackerbaulicher Nutzung, zur Vermeidung einer Eutrophierung des südlich angrenzenden Feuchtwiesenkomplexes.

Im Flächennutzungsplan (1. Fortschreibung) der Verbandsgemeinde Herxheim ist der angrenzende Bereich Neumühle bereits als "gewerbliche Baufläche" ausgewiesen. Insofern handelt es sich mit den weiteren Gewerbeflächen im Westen um eine Arrondierung. Der Flächennutzungsplan wurde parallel zum Bebauungsplan (§8 Abs.3 Baugesetzbuch) geändert und ist inzwischen rechtskräftig (1. Änderung, 2. Fortschreibung).

Als Grundlage für die Planungen wurden ein Klima- und ein Ökogutachten erstellt, deren Ergebnisse Niederschlag im begleitenden landschaftspflegerischen Beitrag (Grünordnungsplan) und im vorliegenden Bebauungsplan finden.

Eine Erschließung des Gebietes kann schnell erfolgen, da die Grundstücke im vorgesehenen Bebauungsplanbereich weitgehend im Besitz der Gemeinde sind.

1.3 Veranlassung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes

Der Bedarf für die Ansiedlung mittlerer und kleinerer Betriebe mit einer Grundstücksgröße zwischen 1500 und 2000 m² ist erheblich gestiegen.

Somit ist es erforderlich, im Industrie- und Gewerbegebiet "West" eine kleinere Parzellierung zu bilden als ursprünglich geplant. Dies ist sinnvoll, um nicht unnötig Bauland zu verbrauchen. Zudem können eine größere Anzahl von Firmen angesiedelt werden.

Zur Umsetzung dieses Zieles wird die ringförmige Erschließungsanlage durch zwei von Nord nach Süd verlaufenden Querspangen ergänzt.

Durch die Parzellierung innerhalb des Gebietes und Anordnung der in Nord-Süd-Ausrichtung geplanten Verbindungsstraßen finden die im landespflegerischen Begleitplan geforderten "Ventilationsbahnen" verstärkte Berücksichtigung.

Die aus landespflegerischer Sicht angeordneten Grünflächen im Baugebiet erhöhen sich zwangsläufig durch die kleineren Grundstücke und daraus resultierenden längeren Grundstücksgrenzen (Abstandsfläche zwischen Baugrenze und Grundstücksgrenze).

In der Flächenbilanzierung wirkt sich die zusätzliche Versiegelung durch die beiden Erschließungsstraßen daher nicht negativ aus.

Infolge der bestehenden Freileitung waren im nördlichen Bereich nur Gebäudehöhen von max. 8 m möglich. Durch die Höherlegung dieser Freileitung sind jetzt im Bereich der Schutzzone Gebäudehöhen von 10 m möglich.

Die Schmutzwasserentsorgung wird gesichert über zwei Stichkanäle mit Anschluss an den südlich verlaufenden Sammler. Anfallendes Oberflächenwasser wird ebenfalls über zwei Stichkanäle in die südlich liegenden Retentions- und Sickermulden eingeleitet.

1.4 Veranlassung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde das Industrie- und Gewerbegebiet "West" in kleinere Grundstücke als ursprünglich vorgesehen parzelliert. Im süd-westlichen Bereich ist mittlerweile der Bau eines Hotels vorgesehen. Es ist daher erforderlich das Maß der baulichen Nutzung in dem Bereich, in dem das Hotel gebaut werden soll, zu ändern. Das betreffende Grundstück ist weiterhin als Industriegebiet (GI) ausgewiesen. Neu festgesetzt wird die zulässige Höhe der baulichen Anlagen im Bereich C.

Durch die Ausweisung des Bereichs C als Industriegebiet gelten im B-Plan-Bereich die Lärmwerte der TA Lärm für ein Industriegebiet. Erforderliche Schallschutzmaßnahmen (z.B. Anordnung der schutzwürdigen Räume nach Westen) sind durch den Bauherrn des Hotels zu erbringen.

Die zwischenzeitlich erfolgte Vermarktung bzw. Bebauung der Grundstücke im Industriegebiet hat gezeigt, dass die westliche, in Nord-Süd-Richtung verlaufende Verbindungsstraße nicht mehr erforderlich ist. Der Verzicht auf diese Querspange wirkt sich durch die geringere Flächenversiegelung aus landespflegerischer Sicht positiv aus.

Die Freileitung durch das Plangebiet wurde zwischenzeitlich durch eine erdverlegte Leitung ersetzt.

II. Ausgangssituation

Die Lage des "Gewerbe- und Industriegebietes West" befindet sich am westlichen Ortsrand der Gemeinde Herxheim. Die Erschließungsfläche erstreckt sich über die Gewanne "Bei der Neumühle", "In der Wählang", "Ober der Wählang" und "Am Eierbrunnen" vom Knoten L 493 / L 543 entlang der L 493 ca. 600 m nach Westen.

Im Norden verläuft die Gebietsgrenze entlang des zur L 493 gehörenden Rad- und Wirtschaftsweges, folgt dann im Westen dem Wirtschaftsweg zum Eierbrunnen, um dann entlang des Mühlbaches bis zum Wirtschaftsweg zwischen den Gewannen "In der Wählang" und "Bei der Neumühle" nach Osten zu ziehen. Die Grenze verläuft dann wieder Richtung Norden bis zum Ende der bestehenden Bebauung (Hallenstrakt - Dorkenwald) und mündet dann, Richtung Osten, wieder auf die L 493. Die Baugebietstiefe in Nord-Süd-Richtung beträgt 200m. Die Gesamtfläche beträgt ca. 14,2ha.

Bezüglich der Topographie ist das Gebiet durch ein Geländegefälle von Norden nach Süden gekennzeichnet, wobei der südliche Randstreifen relativ steil zum Mühlbach bzw. der Klingbachniederung hin abfällt. Der Mühlbach besitzt über verschiedene Gräben Anschluss an den südlich verlaufenden Klingbach / Panzergraben.

III. Planungsziele und -inhalte

III.1 Planungsziele

Innerhalb des Industrie- u. Gewerbegebietes sollen vorrangig Flächen für Betriebe bereitgestellt werden, welche nach Richtlinien des Landes Rheinland-Pfalz (GA-Mittel, Strukturhilfeprogramm) förderfähig sind.

Im östlichen als SONDERGEBIET gekennzeichneten Bereich ist die Ansiedlung eines expandierenden, bereits ortsansässigen Möbelmarktes geplant. Im westlichen Bereich C (GI) soll der Bau eines Hotels realisiert werden.

Die Parzellierung innerhalb des Gebietes soll sich am Flächenbedarf der an einer Ansiedlung interessierten Betriebe orientieren. Bei der Anordnung der Grundstücksgrenzen und der Baukörper sollen dabei die nach dem Grünordnungsplan geforderten Ventilationsbahnen mit Nord-Süd-Ausrichtung Berücksichtigung finden.

Emittierende Betriebe sollen von der Ansiedlung ausgeschlossen werden.

Die aus landespflegerischer Sicht gegebenen Einfügungsanforderungen der Grüneinbindung, insbesondere gegen den Grünzug der Klingbachniederung, sind zu berücksichtigen.

III.2 Erschließungskonzeption

a) **Verkehrstechnische Erschließung**

Die verkehrstechnische Anbindung (äußere Erschließung) des Gebietes soll am Knoten L 493 / L 543 erfolgen. Dieser ist aus Gründen der Verkehrssicherheit änderungsbedürftig. Es bietet sich deshalb an, die Anbindung des Industriegebietes mit einer Kreisverkehrslösung für diesen Knoten zu kombinieren.

In Abstimmungsgesprächen mit dem Straßen- und Verkehrsamt Speyer besteht Zustimmung zu einer Kreisellösung unter folgenden Voraussetzungen und Verfahrensregeln:

- Die beiden gefährlichen Einmündungen des nördlichen Wirtschaftsweges zur Ranch und die derzeitige Zufahrt zur Halle Dorckenwald sollen geschlossen werden. Der Wirtschaftsweg soll über den bereits bestehenden Rad-, Geh- und Wirtschaftsweg an die Zufahrt zum Ziegeleigelände angebunden werden.
Der Anbindungsverkehr zur Halle Dorckenwald soll über den Kreisell und die vorgesehene Erschließungsstraße zum "GI West" südwestlich der bestehenden Halle erfolgen.
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird auf die Einmündungsbereiche "Wagner-Ranch" und Halle Dorckenwald ausgeweitet.

Vom Anschlusspunkt an den Kreisell kann die Erschließung entweder über eine Ring- oder über eine Stichstraße erfolgen.

Beide Möglichkeiten wurden geprüft. Aufgrund der Prüfung wird der inneren Erschließung über eine Ringstraße der Vorzug gegeben. Für diese Lösung sprechen insbesondere folgende Gründe:

- Auch bei einer Stichstraßenlösung müsste an der Südgrenze des Baugebietes ein Weg zur Unterhaltung der dort erforderlichen Kanäle angeordnet werden. Unter zusätzlicher Berücksichtigung eines beidseitigen Gehweges und der für Wendehämmer erforderlichen Flächen verbleibt für die Ringstraße nur noch ein relativ geringer Mehraufwand.
- Der nördliche Ringstraßenteil kann in der für eine Bebauung ohnehin nicht nutzbaren Freihaltefläche zur L 493 angeordnet werden. Eine Minderung der Nettobaupläche ist also mit der Ringstraßenlösung nicht verbunden.
- Die Ringstraße stellt bei den gegebenen topographischen Voraussetzungen eine optimale Anpassung der verkehrstechnischen an die entwässerungstechnische Erschließung dar.

- Die Ringstraße ist gegenüber der Stichstraße gerade für ein Industriegebiet die in erschließungstechnischer Hinsicht eindeutig günstigere Lösung.

b) Oberflächenentwässerung

Im Interesse der Neubildung von Grundwasser, der Zuführung von Regenwasser in den lokalen Wasserkreislauf und des Erhalts der Funktionsgrundlagen der angrenzenden Bachniederungen, soll anfallendes Oberflächenwasser innerhalb des Baugebietes versickert und verdunstet werden. Diesem Grundsatz dienen u. a. die Festsetzungen zur Ausführung von wasser-durchlässigen Stellplätzen.

- Auf Dachflächen anfallendes Regenwasser soll auf den jeweiligen Grundstücken versickert, bzw. zurückgehalten werden.
- Zur Ableitung von Straßen- und Hofwasser wird ein Kanalnetz ohne größere Übertiefen und mit Tiefpunkt im Südosten erstellt. Von dort erfolgt die Ableitung in den Böschungsbe-reich südlich der Erschließungsstraße. In dort terrassenförmig angeordneten Mulden soll eine Versickerung erfolgen (Flächen nach § 9, Abs. 1, Nr. 20 BauGB).
Um eventuell höheren Anforderungen an den Reinheitsgrad des abzuleitenden Oberflächenwassers in der Zukunft gerecht werden zu können, ist am Austritt aus der Kanalisati-on die Möglichkeit zur nachträglichen Erstellung eines Regenklärbeckens vorgesehen.

c) Schmutzwasserableitung

Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt innerhalb des Baugebietes über ein Kanal-system mit Tiefpunkt im Südosten. Dieser Kanal wird nach Osten über das angrenzende Gebiet Neumühle fortgesetzt, welches bisher noch über keinen Schmutzwasseranschluss verfügt.

Im Anschluss erfolgt die Weiterleitung über eine Druckleitung zum "Südsammler" unterhalb des Regenüberlaufes "Südwest", d.h. dem Anfangsschacht des Hauptsammlers im Baugebiet "Stockwiesen". Von dort wird es über bestehende Kanäle zur Zentralkläranlage in Rülzheim wei-tergeleitet.

d) Wasserversorgung

Die Wasserversorgung kann durch Einbindung in die Hauptversorgungsstränge der Impflinger Gruppe für das Ortsnetz Herxheim gesichert werden. Die "äußere" Erschließung erfolgt durch Anbindung an die Verbindungsleitung "Impflingen-Herxheim."

Ebenso wie für die Entwässerung stellt die Ringerschließung auch für die Wasserversorgung ein sowohl in technischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht günstiges "inneres" Erschließungssystem dar.

e) Gasversorgung

Die Gasversorgung kann nach Abstimmungsgesprächen mit der THÜGA als zuständigem Versorgungsunternehmen als gesichert betrachtet werden. Zur Anbindung des Gewerbe- und Industriegebietes ist die Erstellung einer Anbindungsstrasse an das bestehende Netz in der Hauptstraße, Entfernung ca. 1km, erforderlich.

f) Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch das EVU Herxheim aus dem Stromversorgungsnetz der Gemeinde Herxheim und mit Zuleitung entlang der südlichen Grenze des Sondergebietes Möbelmarkt (eingetragenes Leitungsrecht). Dieses soll mit einer eigenen Trafostation ausgestattet werden; weitere Trafostationen sind in öffentlichen Bereichen des Baugebietes vorgesehen. Für sämtliche Zuleitungen werden Erdkabel verlegt.

g) Landespflegerische Maßnahmen

Landespflegerische Maßnahmen wurden bereits begleitend zu den bauleitplanerischen Vorplanungen durch die diesbezüglichen Begleitplanungen festgelegt und mit den Planungsänderungen zum endgültigen Bebauungsplan fortgeschrieben (Landespflegerischer Beitrag: Büro Schmitt, Annweiler).

III.2. Begründung einzelner Festsetzungen

Sofern nicht bereits vorstehend angesprochen werden die mit den einzelnen Festsetzungen des Bebauungsplanes verfolgten Ziele und Zwecke kurz erläutert (Nummerierung entspr. den textlichen Festsetzungen):

a) Textliche Festsetzungen

1.2.1 Durch Einschränkung der Nicht-Gewerblichen Nutzung soll einer Fehlbelegung des Industrie- u. Gewerbegebietes vorgebeugt werden.

- 1.2.2 Durch den Ausschluss soll sichergestellt werden, dass keine gebietsuntypischen Störungen (Verkehr, Lärm) - vor allem in den Abend- und Nachtstunden - entstehen, die u.a. Beeinträchtigungen im wertvollen Lebensraum der Klingbachaue hervorrufen würden (Vertreibung störanfälliger Tierarten).
 - 1.2.3 Emittierende Betriebe sollen ausgeschlossen werden, da der Ortsbereich von Herxheim an ca. 46% der Tage im Jahr im Wind-Einflussbereich des Planungsgebietes liegt. Außerdem sollen durch diese Festsetzung Beeinträchtigungen des Wassers und des Lebensraumes (s.o.) im angrenzenden Feuchtgebiet vermieden werden und die Erholungseignung der Klingbachaue erhalten bleiben.
 2. Durch die festgesetzten Maße der baulichen Nutzung soll die Integration der Baukörper in den Landschaftsraum gewährleistet werden.
 - 4.1 Mit der Festlegung der überbaubaren Grundstücksflächen soll der im Grünordnungsplan geforderte Grünflächenanteil von min. 20% gesichert werden.
 - 4.2 Die Begrenzung der Höhe von Freilagern dient der Erhaltung eines geordneten Siedlungs- und Landschaftsbildes.
 5. Die Festsetzung zur Ausrichtung der Gebäude steht im Zusammenhang mit den geforderten Ventilationsbahnen.
 - 6.1 u.
 - 6.2 Diese Festsetzungen sind im Sinne der Verkehrssicherheit getroffen
 - 6.3 Absicherung des Umfangs der Grüngestaltungsmaßnahmen.
 - 7.2 Durch die Begrenzung der Zufahrten in Zahl und Breite sollen die Unterbrechungen der festgesetzten Alleebepflanzung entlang des Erschließungsrings gering gehalten werden.
 8. Begründungen sind dem Landschaftsplanerischen Beitrag zu entnehmen.
- b) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**
1. Die Stellung von Mindestanforderungen bei der Fassadengestaltung und Einschränkungen von Werbeflächen dienen einer Einpassung in das umgebende Landschafts- und Ortsbild.
 2. Die Festsetzungen dienen einer harmonischen Dachlandschaft innerhalb des Gebietes, wobei durch die zwingend vorgeschriebene Dachneigung zum unbebauten westlichen Feld eine der Situation angemessene Höhenentwicklung erfolgen soll.

3. Diese Festsetzungen dienen der Durchsetzung des Grünordnungsplanes.
- 4.1 Die Einfriedungen sollen sich, trotz zweckgerechter Ausbildung, gestalterisch einfügen und die grünplanerischen Zielsetzungen berücksichtigen.
- 4.2 Um den gewünschten Alleecharakter von der Erschließungsstraße nicht zu stören, sollen die Einfriedungen erst hinter dem auf Privatgrund festgesetzten Grünstreifen errichtet werden.
- 4.3 Aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich.

IV. Flächenbilanzierung

Das Baugebiet umfasst eine Bruttofläche von ca. 148.000 m². Diese gliedert sich wie folgt:

Bestand

Straße (Vollversiegelung)	3.527	m ²
Wirtschaftswege (Vollversiegelung)	4.138	m ²
Ackerbauliche Intensivnutzung	129.010	m ²
Feldraine	745	m ²
Erd-/Graswege	3.690	m ²
Röhricht	150	m ²
Öffentliche Grünflächen		
- Verkehrsinsel	2.295	m ²
- Feldhecke	1.575	m ²
- Straßenbegleitgrün	1.770	m ²
Bankette	1.100	m ²
Gesamt	148.000	m²

Planung

- Straße (Vollversiegelung)	12.930	m ²
- Gehwege (Teilversiegelung/Pflasterflächen)	2.201	m ²
Wirtschaftsweg (Vollversiegelung)	3.598	m ²
Erd-/Graswege	2.311	m ²
Bankette	1.579	m ²
Ackerbauliche Intensivnutzung	625	m ²
- Grünfläche 30.831 m ² (öffentlich)		
- Verkehrsinseln	3.600	m ²
- Kreiselfläche	1.132	m ²
- Straßenbegleitgrün	1.870	m ²
Abstandsfläche Klingbachau	22.029	m ²
- Ortsrandgestaltung (5 m Streifen)	2.200	m ²
Nettobaupläche 93.925 m ²		
davon:		
- 80 % Bebauung (Vollversiegelung)	75.140	m ²
- 20 % Private Grünfläche	18.785	m ²
Gesamt	148.000	m²

V. Kostenschätzung

1	Entwässerung - Kanalisation	
1.1	Flächenentwässerung	1.970.000,00 DM
1.2	Oberflächenwasser-Versickerung	390.000,00 DM
1.3	Schmutzwasser-Vorflut	740.000,00 DM
1.4	Anteil Kläranlagenerweiterung	450.000,00 DM
Summe 1: "Kanalisation"		3.550.000,00 DM
2	Wasserversorgung	
2.1	Äußere Erschließung	455.000,00 DM
2.2	Innere Erschließung	300.000,00 DM
Summe 2: "Wasserversorgung"		755.000,00 DM

3	Straßenbau	
3.1	Äußere Erschließung - Kreisel L 493 / L 543 insgesamt: 570.000,00 DM, davon 1/3 Erschließungskosten =	190.000,00 DM
3.2	Innere Erschließung (ohne Straßenbeleuchtung, Grunderwerb, Katastervermessung)	2.565.000,00 DM
3.3	Straßenbeleuchtung	50.000,00 DM
Summe 3: "Straßenbau"		2.805.000,00 DM
4	Grünordnerische Maßnahmen	
4.1	Interne grünordnerische Maßnahmen	580.000,00 DM
4.2	Externe Ausgleichsmaßnahmen (ohne Grunderwerb)	390.000,00 DM
Summe 4: "Grünordnerische Maßnahmen"		970.000,00 DM
5	Gasversorgung	555.000,00 DM
6	Stromversorgung	605.000,00 DM
7	Grunderwerb und Umlegung	760.000,00 DM
Gesamterschließungskosten = Summe 1 - 7:		<u>10.000.000,00 DM</u>

Die Kostenschätzung beinhaltet die Kosten der Erschließung des Industriegebietes "West" in der Ortsgemeinde Herxheim - Kanalisation, Wasserversorgung, Straßenbau, Grünordnung, Gas-, Elektroversorgung, Grunderwerb und Umlegung.

Die Erschließungskosten werden durch anteilige Beiträge der privaten Investoren getragen. Dies sind die Anliegerbeiträge bzw. Anschlussgebühren nach Maßgabe der geltenden Satzungen, die um die beantragten Fördermittel reduziert werden.

Die Gemeinde hat die satzungsmäßigen Eigenanteile zu tragen.

Aufgestellt:

Karlsruhe, Juli 1995 - KL/kl

1. Änderung November 1998 Fi/gS/tk/197

2. Änderung März 2003 Gl/jb/057

VOIGT Ingenieure GmbH Karlsruhe


Dr.-Ing. J. Figlus


i. A. Dipl.-Ing. M. Glaser

Hiermit wird der Bebauungsplan mit Text und Begründung ausgefertigt.
Herxheim, den 16.07.2003


Weiller
Bürgermeister

